

Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 31. August 1961

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8310

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf

(Vom 7. August 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 6. Juni 1961 ersucht der Staatsrat des Kantons Genf um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung für das in der Volksabstimmung vom 27. und 28. Mai 1961 mit 6697 Ja gegen 245 Nein angenommene Verfassungsgesetz vom 25. März 1961 betreffend Abstimmung und Wahlen. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Durch dieses Gesetz werden die Artikel 49, 50, 59, 71, 102, 103, 108, 110, 111, 132 und 152 der Kantonsverfassung aufgehoben und durch die neuen Artikel 49, 50, 59, 71, 102, 110, 111, 132 und 152 ersetzt.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten (Übersetzung):

Bisheriger Text

Art. 49

Termine

Die kantonalen und Gemeindeabstimmungen, die Ergänzungswahlen in den Staatsrat sowie die Wahlen der Kleinen Gemeinderäte, der Gemeindepräsidenten, der Adjunkte sowie der Grossen Gemeinderäte finden zweimal im Jahre statt, und zwar im

Neuer Text

Art. 49

Amtsantritt

¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates, die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtspersonen, die Grossen Gemeinderäte, die Kleinen Gemeinderäte, die Gemeindepräsidenten und die Adjunkte treten ihr Amt nach der Eidesleistung an. Die Eidesleistung

Bisheriger Text

April oder Mai und im Oktober oder November.

Dem Staatsrat steht indessen das Recht zu, in dringenden Fällen für die kantonalen und die Gemeindeabstimmungen sowie für die Ergänzungswahlen einen andern Termin festzusetzen und die Wahlen und Abstimmungen im Kanton oder in den Gemeinden auf den gleichen Zeitpunkt anzuordnen, an dem eidgenössische Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Art. 50*Stille Wahl*

Stimmt in einer kantonalen Ergänzungswahl oder in einer Gemeindewahl die Zahl der Kandidaten mit jener der zu bestellenden Sitze überein, so erklärt der Staatsrat sämtliche Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

Neuer Text

erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl, ausgenommen in Fällen von begründeter Verhinderung.

Ergänzungswahlen

² Die Ergänzungswahlen sind innert kürzester Frist durchzuführen.

Abstimmungen

³ Die Abstimmungen sind innert kürzester Frist durchzuführen und zwar, spätestens innerhalb eines Jahres,

- a. in kantonalen Angelegenheiten:
 1. nach definitivem Entscheid des Grossen Rates über den Gegenstand der Initiative oder nachdem der Staatsrat das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens festgestellt hat;
 2. nach Annahme eines Verfassungsgesetzes durch den Grossen Rat;
- b. in Gemeindeangelegenheiten, nachdem der Staatsrat das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens festgestellt hat.

Art. 50*Gewählte Kandidaten*

¹ In allen nach dem Majorzsystem durchgeführten Wahlen sind jene Kandidaten gewählt, welche das relative Mehr erhalten haben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzettel gleichkommt.

² Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Bei

Bisheriger Text

Art. 59

Allgemeines

Die Beschlüsse der Grossen Gemeinderäte sind der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum ergriffen wird: in der Stadt Genf von 4000, in Carouge von einem Fünftel und in den übrigen Gemeinden von einem Drittel der Stimmberechtigten, und zwar in der Stadt Genf innert 30 Tagen und in allen übrigen Gemeinden innert 15 Tagen seit Erlass des Beschlusses.

Neuer Text

Stimmengleichheit von Kandidaten gleichen Alters entscheidet das Los.

Stille Wahl

⁴ Stimmt in einer Ergänzungswahl die Zahl der Kandidaten mit jener der zu bestellenden Sitze überein, so erklärt der Staatsrat sämtliche Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

Art. 59

Allgemeines

¹ Die Beschlüsse der Grossen Gemeinderäte sind der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum ergriffen wird von:

- a. 30 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit höchstens 500 Stimmberechtigten;
- b. 20 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 501–5000 Stimmberechtigten, aber von wenigstens 150 Stimmberechtigten;
- c. 10 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 5001–30 000 Stimmberechtigten, aber von wenigstens 1000 Stimmberechtigten;
- d. 3000 Stimmberechtigten in den Gemeinden mit über 30 000 Stimmberechtigten, ausgenommen die Stadt Genf;
- e. 4000 Stimmberechtigten in der Stadt Genf.

² Das Referendum ist zu ergreifen innert einer Frist von

- a. 21 Tagen seit Anschlag des Beschlusses in den Gemeinden mit 1000 Stimmberechtigten oder weniger;

Bisheriger Text**Art. 71***Wahl*

¹ Die ordentliche Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat erfolgt alle 4 Jahre in der ersten Hälfte des Monats November, und zwar in der Regel am ersten Sonntag.

Dauer des Mandats

² Der Grosse Rat wird gesamthaft erneuert; seine Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 102*Wahl*

¹ Der Staatsrat wird vom Generalrat durch Listenwahl in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

² Der Staatsrat wird alle 4 Jahre gesamthaft erneuert. Die aus dem Amte tretenden Staatsräte sind sofort wieder wählbar.

Art. 103*Wahltermin*

¹ Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet 3 Wochen nach derjenigen des Grossen Rates statt.

² Die Wahllisten müssen am Mittag des letzten dem Wahltag vorausgehenden Montags bei der Staatskanzlei eingereicht sein.

Neuer Text

b. 30 Tagen seit Anschlag in den übrigen Gemeinden.

Art. 71*Wahl und Dauer des Mandats*

¹ Der Grosse Rat wird alle 4 Jahre gesamthaft erneuert.

² Seine Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 102*Wahlverfahren
und Dauer des Mandats*

¹ Der Staatsrat wird vom Generalrat in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

² Der Staatsrat wird alle 4 Jahre gesamthaft erneuert.

³ Die aus dem Amte tretenden Staatsräte sind sofort wieder wählbar.

Art. 103*Aufgehoben*

Bisheriger Text

Art. 108

Gewählte Kandidaten

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 50 sind diejenigen gewählt, welche das relative Mehr erhalten haben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzettel gleichkommt.

² Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Art. 110

Amtseid

Am Tage des Amtsantritts des Staatsrates legen dessen Mitglieder vor dem im Temple de Saint-Pierre vereinigten Grossen Rat folgenden Amtseid ab:

Ich schwöre oder gelobe feierlich:

Republik und Kanton Genf treu zu dienen, Verfassung und Gesetze gewissenhaft zu befolgen oder befolgen zu lassen, und mir stets bewusst zu sein, dass mir mein Amt von der Volkshoheit verliehen ist;

die Unabhängigkeit und Ehre der Republik sowie die Sicherheit und Freiheit aller Bürger zu wahren;

den Sitzungen des Rates emsig beizuwohnen und dort meine Ansicht unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu vertreten;

alle Verpflichtungen, die uns die Einheit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auferlegt, zu beachten und deren Ehre, Unabhängigkeit und Wohlergehen mit meiner ganzen Kraft zu bewahren.

Neuer Text

Art. 108

Aufgehoben

Art. 110

Amtseid

¹ Innert acht Tagen nach Validierung der Wahl des Staatsrates legen dessen Mitglieder vor dem im Temple de Saint-Pierre vereinigten Grossen Rat den Amtseid ab.

² Die Eidesformel lautet:
Ich schwöre oder gelobe feierlich:
(unverändert)

Bisheriger Text

Art. 111

Amtsantritt

Der an den ordentlichen Novemberwahlen ernannte Staatsrat tritt sein Amt unmittelbar nach der Eidesleistung seiner Mitglieder an.

Art. 132

Richterliche Gewalt

¹ Alle Gerichtspersonen, ausgenommen jene der gewerblichen Schiedsgerichte, werden von der Gesamtheit der als Generalrat vereinigten Stimmberechtigten ernannt.

² Das Gesetz regelt den Vollzug dieses Artikels sowie, selbst in Abweichung vom verfassungsmässigen Prinzip, das Verfahren für die Neubesetzung der zwischen den Generalwahlen eintretenden Vakanzen.

Art. 152

Kleine Gemeinderäte, Gemeindepräsidenten und Adjunkte

¹ Die kleinen Gemeinderäte, die Gemeindepräsidenten und die Adjunkte werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde für vier Jahre gewählt; sie sind unter den Stimmberechtigten der Gemeinde auszusuchen und müssen in der Wahlgemeinde wohnhaft sein; sie sind sofort wieder wählbar.

² Sind sie in der Wahlgemeinde nicht mehr stimmberechtigt, so scheiden sie aus dem Amte aus.

Neuer Text

Art. 111

Amtsantritt

¹ Der Staatsrat tritt sein Amt unmittelbar nach der Eidesleistung an.

² Die gemäss Artikel 109, Absatz 2 gewählten Staatsräte treten ihr Amt unmittelbar nach der Eidesleistung vor dem Grossen Rate an.

Art. 132

Richterliche Gewalt

¹ Die Gerichtspersonen, ausgenommen jene der gewerblichen Schiedsgerichte, werden vom Generalrat in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

² Die Generalwahl findet alle 6 Jahre statt.

³ Die aus dem Amte tretenden Magistraten sind sofort wieder wählbar.

⁴ Unverändert.

Art. 152

Kleine Gemeinderäte, Gemeindepräsidenten und Adjunkte

Die Kleinen Gemeinderäte, die Gemeindepräsidenten und die Adjunkte werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde nach dem Majorzsystem für 4 Jahre gewählt.

Absatz 2 aufgehoben.

Bisheriger Text

³ Beim Eintreten einer Vakanz wird der neue Magistrat bis Ende der vierjährigen Amtsperiode gewählt.

Neuer Text

Absatz 3 aufgehoben.

Gemäss Artikel 2 des Verfassungsgesetzes treten die neuen Bestimmungen am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der bisherige Artikel 49 setzte den Termin der kantonalen und Gemeindeabstimmungen, der Ergänzungswahlen in den Staatsrat sowie der Wahlen der Gemeindebehörden fest, wobei der Staatsrat zur Anordnung von Abweichungen ermächtigt wurde. Diese Bestimmung wurde aufgehoben, weil die Dauer des Mandats der verschiedenen Behörden in den mit den Wahlen dieser Behörden sich befassenden Artikeln der Verfassung geregelt und weil der Wahltermin durch Gesetz festgelegt ist. Der neue Artikel 49 behandelt den Amtsantritt der Abgeordneten, der Staatsräte, der Gerichtspersonen, der Grossen Gemeinderäte, der Kleinen Gemeinderäte, der Gemeindepräsidenten und Adjunkte (Abs. 1). Er bestimmt auch, dass die Ergänzungswahlen innert kürzester Frist durchzuführen sind. Gleich verhält es sich bei Abstimmungen, für welche eine Frist von höchstens einem Jahre vorgesehen ist. Diese beginnt, nachdem der Staatsrat das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens in kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten festgestellt hat, in kantonalen Angelegenheiten mit dem definitiven Entscheid des Grossen Rates über den Gegenstand der Initiative oder mit der Annahme eines Verfassungsgesetzes durch diese Behörde.

Der bisherige Artikel 50 sah die Möglichkeit einer stillen Wahl für den Fall einer kantonalen Ergänzungswahl oder einer Gemeindevahl vor. Eine stille Wahl kann inskünftig nur noch bei Ergänzungswahlen stattfinden (Abs. 4). Ausserdem handelt der neue Artikel 50 (Abs. 1, 2 und 3) von den nach dem Majorzsystem gewählten Kandidaten.

Wie der bisherige Artikel 59 setzt auch der neue Artikel 59 die Bedingungen für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens in Gemeindeangelegenheiten fest. Die bisherige Bestimmung sah hinsichtlich der verlangten Unterschriftenzahl drei verschiedene Fälle vor (Stadt Genf, Stadt Carouge, übrige Gemeinden), während der neue Artikel fünf vorsieht. Ausserdem beginnen inskünftig die Fristen für ein Referendumsbegehren nicht mehr vom Datum des Beschlusses eines Grossen Gemeinderates, sondern vom Anschlag dieses Beschlusses an zu laufen. Diese Fristen betragen nach dem neuen Artikel 21 Tage in Gemeinden mit höchstens 1000 Stimmberechtigten und 30 Tage in den übrigen Gemeinden.

Der bisherige Artikel 71, welcher die Wahl des Grossen Rates behandelt, erfährt Änderungen bezüglich der Form. Auch sieht die neue Bestimmung nicht mehr vor, dass diese Wahl in der ersten Hälfte des Monats November, und zwar in der Regel am ersten Sonntag, stattzufinden habe. Das Datum der Wahl wird im Gesetz festgelegt.

Gewisse redaktionelle Änderungen erfuhr auch der bisherige Artikel 102. Der neue Artikel umfasst – statt wie bisher zwei – drei Absätze, da der alte Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt wurde. Die neue Bestimmung besagt nicht mehr, dass der Staatsrat durch Listenwahl zu wählen sei; dieser Hinweis war übrigens ungenau.

Der bisherige Artikel 108 wurde aufgehoben. Das Gesetz bestimmt inskünftig, wann der Staatsrat ernannt wird und wann die bereinigten Wahllisten eingereicht sein müssen.

Ebenfalls aufgehoben wurde der bisherige Artikel 108, welcher die Modalitäten der Wahl in den Staatsrat festlegte und durch den neuen Artikel 50 überflüssig geworden ist.

Der neue Artikel 110 weicht von der bisherigen Bestimmung wenig ab. Während nach dem bisherigen Text der Staatsrat am Tage seines Amtsantritts den Eid ablegen musste, hat diese Formalität nach dem neuen Text innert acht Tagen nach Validierung seiner Wahl zu erfolgen.

Die neue Bestimmung des Artikels 111 handelt ebenfalls vom Amtsantritt des Staatsrates, besagt aber entgegen der bisherigen Bestimmung nicht mehr, dass diese Behörde im November ernannt werde. Andererseits stellt der neue Artikel 111 in einem zweiten Absatz fest, dass die aus den Ergänzungswahlen hervorgegangenen Staatsräte ihr Amt unmittelbar nach der Eidesleistung antreten.

Der neue Artikel 132 befasst sich, wie der bisherige, mit der richterlichen Gewalt. Nach neuer Bestimmung werden die Gerichtspersonen, ausgenommen jene der gewerblichen Schiedsgerichte, nach dem Majorzsystem gewählt. Die Generalwahl findet inskünftig alle sechs Jahre statt und die aus dem Amte tretenden Magistraten sind sofort wieder wählbar.

Vereinfacht wurde der bisherige Artikel 152, welcher von den kleinen Gemeinderäten, den Gemeindepräsidenten und den Adjunkten handelt. Der neue Artikel besteht nur noch aus einem einzigen Absatz, der lediglich feststellt, dass diese Gemeindebehörden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde nach dem Majorzsystem für vier Jahre gewählt werden. Es wurde also darauf verzichtet vorzusehen, dass diese Behördemitglieder aus dem Amte scheiden, sobald sie in der Wahlgemeinde nicht mehr stimmberechtigt sind. Verzichtet wurde ferner auf die Bestimmung, dass bei Ergänzungswahlen der neue Magistrat nur bis Ende der vierjährigen Amtsperiode gewählt werde.

Die Verfassungsrevision betrifft lediglich das kantonale öffentliche Recht. Die neuen Bestimmungen enthalten nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, der revidierten Verfassung des Kantons Genf durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. August 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident i. V.:

Schaffner

Der Vizekanzler:

F. Weber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. August 1961,

in Erwägung, dass die vorliegende Änderung der Verfassung des Kantons Genf nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 27. und 28. Mai 1961 beschlossenen Änderungen der Artikel 49, 50, 59, 71, 102, 110, 111, 132 und 152 sowie der Aufhebung der Artikel 103 und 108 der Verfassung des Kantons Genf wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf (Vom 7. August 1961)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1961 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 35 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 8310 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.08.1961 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 325-333 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 041 432 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.